

99063001006001, 99063001006001

Genehmigung für wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/520178546/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001006001, 99063001006001
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Änderung des Betriebs, Änderung der Lage, Überschreitung von Leistungsgrenzen, Änderung der Beschaffenheit, Nachteilige Auswirkungen, Überschreitung der Anlagegröße, wesentliche Änderung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Bauen und Wohnen (1050000), Umwelt und Klima (1170000)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Referat 33
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116 https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_10.html
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen, an einer genehmigungsbedürftigen Anlage wesentliche Änderungen vorzunehmen, müssen Sie hierfür bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung beantragen.
Volltext	Sie betreiben eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für die Sie bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung besitzen, und planen, an dieser Anlage Änderungen wesentlicher Art vorzunehmen? Wesentliche Änderungen liegen vor, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Wenn diese zudem auch für die Genehmigungsvoraussetzungen genehmigungsbedürftiger Anlagen erheblich sind,

Modul

Sachverhalt

bedarf es hierfür einer Genehmigung.

Eine Genehmigung ist zudem immer erforderlich, wenn durch die Änderung oder die Erweiterung des Betriebs genehmigungsbedürftiger Anlagen die Leistungsgrenzen oder die Anlagegröße erreicht werden. Deshalb müssen wesentliche Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die immissionsschutzrechtliche Behörde überprüft werden.

Hierfür müssen Sie einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung stellen und alle erforderlichen Unterlagen für die Beurteilung einreichen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Einer Genehmigung bedarf es jedoch dann nicht, wenn:

- durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und
- die Erfüllung der Anforderungen der Genehmigungsvoraussetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes für genehmigungsbedürftige Anlagen sichergestellt ist.

Dies gilt auch, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ausgetauscht werden sollen.

Wenn nach Einschätzung des Betreibers die vorgesehene Änderung nicht wesentlich ist, ist eine Anzeige der Änderung gegenüber der zuständigen Behörde erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Erforderliche Zeichnungen, Pläne, Unterlagen
- Erläuterungen zur Anlage
- Sonstige Unterlagen (ggf. bei der zuständigen Behörde erfragen)

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie müssen nachweisen, dass Sie bei der Änderung der Anlage die Pflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllen werden. Dem Vorhaben dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.
Kosten	Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. Mindestens werden jedoch 1500 Euro fällig.
Verfahrensablauf	Wenn Sie eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen möchten, müssen Sie zunächst die Antragsunterlagen vollständig einreichen. Sie können dies schriftlich oder elektronisch erledigen. Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch, prüft diesen auf Vollständigkeit und beteiligt die Fachbehörden. Ggf. wird die Behörde weitere Unterlagen nachfordern.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) für das vereinfachte Verfahren 7 Monat(e)
Frist	Sie müssen die Genehmigung vor Durchführung der Änderung beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage
Kurztext	• Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Genehmigung für wesentliche Änderung • Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, • wenn durch die Änderung • der Lage, • der Beschaffenheit oder • des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen

Modul	Sachverhalt
	werden können und • diese für die Genehmigungsvoraussetzungen genehmigungsbedürftiger Anlagen entsprechend des Bundesimmissionsschutzgesetzes erheblich sein können. • Eine Genehmigung ist immer erforderlich, wenn durch die Änderung oder Erweiterung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen erreicht werden. • Antrag: Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung (EliA) oder schriftlich • zuständig: immissionsschutzrechtliche Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Genehmigung für wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragen, Applying for approval for a significant change to an installation requiring approval